S 4 Ar 558/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 Ar 558/96
Datum	10.12.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 35/97
Datum	04.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des Gaffar Kahraman gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.12.1996 wird zurÃ¼ckgewiesen; die Klage gegen den Bescheid vom 25.02.1997 wird abgewiesen.
II. Die Berufung der M. K. als Rechtsnachfolgerin des A. K. wird verworfen; die Klage gegen den Bescheid vom 28.11.2000 wird abgewiesen.
III. Die Berufung des N. K. wird verworfen; die Klage gegen den Bescheid vom 01.08.2000 wird abgewiesen.
IV. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Altersrenten an die KlÃ¤ger zu 1 bis 3. Die KlÃ¤ger G. K. , geb. 1917, A. K. , geb. 1918, und N. K. geb. 1926 sind als sowjetische StaatsangehÃ¶rige von ihrem Wohnort auf der Halbinsel Krim im Jahre 1944 nach Deutschland verbracht worden und haben als "Ostarbeiter" bis Kriegsende in S. /ThÃ¼ringen gearbeitet. Danach waren sie in verschiedenen Lagern untergebracht und sind ab Dezember 1948 in die TÃ¼rkei ausgewandert. Seit 1950 besitzen sie die tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rigkeit. Ein Schreiben des

KlÃ¤gers zu 1, abgefasst in englischer Sprache unter dem Namen G. I. , ist am 23.02.1995 beim Bundesminister fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung eingegangen und von dort an die Beklagte weitergeleitet worden. Diese wertete das Schreiben als Rentenantrag. Der KlÃ¤ger zu 1 legte auch fÃ¼r seine BrÃ¼der gleichlautende BestÃ¤tigungen ihrer frÃ¼heren Arbeitgeber vor, wonach sie in der Zeit von April 1944 bis Mai 1945 als Ostarbeiter in S. tÃ¤tig waren. Die KlÃ¤ger brachten weiter vor, dass sie ohne Entgelt gearbeitet hÃ¤tten. Die Beklagte leitete Ermittlungen bei der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld/SÃ¼dharz ein, die im Hinblick auf Versicherungszeiten ergebnislos blieben. Mit Schreiben vom 23.01. und 18.03.1996 bzw 22.03.1996 (in tÃ¼rkischer Sprache) teilte sie dem RechtsvorgÃ¤nger der KlÃ¤gerin zu 2 mit, dass fÃ¼r die geltend gemachte BeschÃ¤ftigungszeit von April 1944 bis Mai 1945 keine BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgefÃ¼hrt worden seien und deshalb keine Anrechnung als Beitragszeit erfolgen kÃ¶nne. Aus denselben GrÃ¼nden komme auch keine Beitragserstattung in Betracht.

Mit gleichlautenden Schreiben vom 26.07.1996 wandten sich die KlÃ¤ger an das Sozialgericht Bayreuth, um ihre Rechte aus der Zwangsarbeit als Ostarbeiter von April 1944 bis Mai 1945 in Deutschland wahrzunehmen. Sie hÃ¤tten, wie bereits gegenÃ¼ber der Beklagten ausgefÃ¼hrt, im vorgenannten Zeitraum unter Zwangsbedingungen ohne Versicherung und ohne Einkommen arbeiten mÃ¼ssen. 1949 seien sie mit Zustimmung der tÃ¼rkischen Regierung in die TÃ¼rkei ausgewandert. Mit Schreiben vom 11.09.1996 teilte das Sozialgericht den KlÃ¤gern zu 1 und 3 mit, dass noch keine Verwaltungsentscheidung getroffen sei und das Gericht sich deshalb gehindert sehe, tÃ¤tig zu werden. Der RechtsvorgÃ¤nger der KlÃ¤gerin zu 2, A. K. , hat seine Klage â□□ nach einem Hinweis des Gerichts auf die Notwendigkeit der DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens â□□ am 15.10.1996 zurÃ¼ckgenommen (Az. des SG Bayreuth S 11 Ar 557/96).

Mit Urteil vom 10.12.1996 hat das Sozialgericht die Klagen der KlÃ¤ger zu 1 und 3 als unzulÃ¤ssig abgewiesen, weil ein Verwaltungsakt bislang nicht ergangen sei und der Beklagten auch keine UntÃ¤tigkeit nachgewiesen werden kÃ¶nne.

Dagegen haben die KlÃ¤ger in einem gemeinsam unterzeichneten Schriftsatz am 30.01.1997 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt und erneut auf ihre "zweifelsfrei bewiesene" TÃ¤tigkeit als Ostarbeiter unter Gefangenschaftsbedingungen hingewiesen. Mit Schreiben vom 21.05.1997 hat die Beklagte mitgeteilt, dass zwischenzeitlich der Rentenantrag des KlÃ¤gers zu 1 (mit Bescheid vom 25.02.1997) abgelehnt wurde, weil BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen deutschen Rentenversicherung weder glaubhaft gemacht noch nachgewiesen seien; die Wartezeit sei nicht erfÃ¼llt. FÃ¼r Ostarbeiter im Reichsgebiet sei die Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung grundsÃ¤tzlich erst mit Wirkung vom 01.04.1944 eingefÃ¼hrt worden. Da der KlÃ¤ger aber lediglich gegen Unterkunft und Verpflegung im landwirtschaftlichen Betrieb der Familie W. in S. beschÃ¤ftigt gewesen sei, habe fÃ¼r die Gesamtzeit seines dortigen Aufenthalts Versicherungsfreiheit bestanden. Auf Anfrage des Senats haben die KlÃ¤ger Ã¼bereinstimmend erklÃ¤rt, dass es ihnen weniger um eine Rentenversicherungsangelegenheit als um eine Schmerzensgeldklage gehe. Mit

Beschluss vom 02.03.1998 sind die Berufungen der drei BrÃ¼der K zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 27.05.1998 wurde die Streitsache vertagt. Die Beklagte erklÃ¤rte sich bereit, weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren und ergÃ¤nzende bzw neue Bescheide zu erteilen; auf die Niederschrift wird insoweit verwiesen. Mit Schreiben vom 04.11.1998 haben die KlÃ¤ger zwar erklÃ¤rt, dass sie ihre Berufungen gegen die Urteile des SG Bayreuth vom 10.12.1996 als erledigt ansehen, haben aber gleichzeitig darum gebeten, ihre Klagen auf Rechte aus der BeschÃ¤ftigungszeit als Ostarbeiter in Deutschland so schnell wie mÃ¶glich durchzufÃ¼hren. A. K ist am 05.09.1999 in Izmir verstorben. Die Beklagte hatte fÃ¼r diesen glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung vom 01.04.1946 bis 18.01.1947 (insgesamt 10 Monate) ermittelt, die unter BerÃ¼cksichtigung tÃ¼rkischer Beitragszeiten (fÃ¼r die WartezeiterfÃ¼llung) einen Anspruch auf Regelaltersrente begrÃ¼ndeten. Dementsprechend erteilte die Beklagte an die KlÃ¤gerin zu 2 als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes den Bescheid vom 28.11.2000, mit dem sie Regelaltersrente fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1995 bis 30.09.1999 bewilligte. Mit weiterem Bescheid vom 01.08.2000 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung von Regelaltersrente fÃ¼r N. K ab, da die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt sei. Nach eigenen Angaben des KlÃ¤gers zu 3 habe er von April 1944 bis Mai 1945 lediglich gegen Unterkunft und Verpflegung, jedoch ohne Entlohnung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet. Aufgrund dessen habe Versicherungsfreiheit bestanden. FÃ¼r die Nachkriegszeit sei eine Beitragsleistung zur Rentenversicherung weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden.

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1 bis 3 sinngemÃ¤Ã der Antrag,

die Urteile des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.12.1996 aufzuheben (KlÃ¤ger zu 1 und 3) und die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung bzw AbÃ¤nderung der entgegenstehenden Bescheide Altersrente, bzw hÃ¶here Altersrente (KlÃ¤gerin zu 2), hilfsweise Schmerzensgeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

1. die Berufung des KlÃ¤gers zu 1 gegen das Urteil des Sozi algerichts Bayreuth vom 10.12.1996 zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 25.02.1997 abzuweisen,
2. die Berufung der KlÃ¤gerin zu 2 zu verwerfen und die Kla ge, soweit sie Ã¼ber den Bewilligungsbescheid vom 28.11.2000 hinausgeht, abzuweisen,
3. die Berufung des KlÃ¤gers zu 3 zu verwerfen und die Klage gegen den Bescheid vom 01.08.2000 abzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte in Abwesenheit der KlÃ¤ger verhandeln und entscheiden, da auf diese MÃ¶glichkeit in der Terminsnachricht hingewiesen worden war.

An einer Entscheidung Ã¼ber die Berufungen (und Ã¼ber die wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangenen Sachentscheidungen der Beklagten) war der Senat auch nicht durch die ErklÃ¤rungen der KlÃ¤ger vom 04.11.1998 gehindert, die isoliert als RÃ¼cknahme ihrer Rechtsmittel verstanden werden kÃ¶nnten. Die BerufungsrÃ¼cknahme muss jedoch eindeutig sein. Daran fehlt es hier, wenn die KlÃ¤ger in ihrem Begleitschreiben vom 04.11.1998, also gleichzeitig, dem Wunsch Ausdruck geben, die Klage wegen ihrer Rechte aus den BeschÃ¤ftigungszeiten in Deutschland so schnell wie mÃ¶glich durchzufÃ¼hren und zu erledigen. Diese, einer RÃ¼cknahme der Berufungen vÃ¶llig widersprechenden AusfÃ¼hrungen lassen nur die Vermutung zu, dass die KlÃ¤ger den Inhalt der ihnen vorformuliert zugeleiteten "ErledigungserklÃ¤rungen" nicht verstanden haben und ErklÃ¤rungen dieses Inhalts auch nicht abgeben wollten. Wegen dieser WidersprÃ¼chlichkeit der gleichzeitig bei Gericht eingegangenen Schreiben kann nicht von der notwendigen Klarheit und Eindeutigkeit der RÃ¼cknahmerklÃ¤rungen ausgegangen werden.

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen gegen die Urteile des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.12.1996 erweisen sich zum Teil als unbegrÃ¼ndet, zum Teil als unzulÃ¤ssig.

1. Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des G. K (KlÃ¤ger zu 1) gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.12.1996 war als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen, denn das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass die Klage mangels vorausgegangener Verwaltungsenscheidung unzulÃ¤ssig war. Dem Landessozialgericht obliegt â bei ZulÃ¤ssigkeit des Rechtsmittels â die PrÃ¼fung des Streitsfalls in gleichem Umfang wie dem Sozialgericht und erstreckt sich deshalb auch auf die ZulÃ¤ssigkeitvoraussetzungen der Klage (vgl Â§ 157 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Dazu gehÃ¶rt das in jeder Lage des Verfahrens zu prÃ¼fende Rechtsschutzinteresse fÃ¼r die Einleitung und Fortsetzung des Klageverfahrens. Wenn die Klage als Antrag auf die GewÃ¤hrung gerichtlichen Rechtsschutzes definiert wird (vgl Â§ 53 SGG) und vorweg die Feststellung zu treffen ist, dass der "Rechtsuchende" diese Schutzes nicht bedarf, zB weil er sein Recht auÃerprozessual durchsetzen kann, so erweist sich sein "Antrag" als unzulÃ¤ssig. Aus dieser Sicht kann die Regelung des Â§ 54 AbsÃ¤tze 1 und 4 SGG als gesetzlich normierter Unterfall eines fehlenden RechtsschutzbedÃ¼rfnisses angesehen werden: Dem Versicherten soll es verwehrt sein, die Gerichte anzurufen, bevor er seine vermeintlichen AnsprÃ¼che beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger geltend macht und â vom Fall der UntÃ¤tigkeitsklage abgesehen â einen (zumindest teilweise ablehnenden) Bescheid erhalten hat. Einen solchen Bescheid hat die Beklagte unter dem 25.02.1997 zwar erlassen; dies geschah jedoch erst nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils und nach Einlegung der Berufung. Am notwendigen RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt es deshalb bis zum Ende des erstinstanzlichen Verfahrens und Ã¼ber den Beginn der RechtshÃ¤ngigkeit des Berufungsverfahrens hinaus. Die Erteilung des Bescheides vom 25.02.1997 fÃ¼hrt nicht zur nachtrÃ¤glichen ZulÃ¤ssigkeit der Klage. Der Bescheid vom 25.02.1997 ist allerdings gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens

geworden. Nach seinem Wortlaut und bei enger Auslegung gilt Â§ 96 Abs 1 SGG nicht, wenn vor Klageerhebung noch kein Verwaltungsakt erlassen wurde. Da die Vorschrift nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung im Sinne einer prozessÃ¶konomischen Verfahrensgestaltung extensiv ausgelegt wird, ist sie unter diesem Gesichtspunkt dahin zu verstehen, dass auch ein erst nach Klageabweisung, wie vorliegend also erstmals wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erlassener Verwaltungsakt in das gerichtliche Verfahren einbezogen und damit seine materiell-rechtliche PrÃ¼fung ermÃ¶glicht wird. Auf die ZulÃ¤ssigkeit der Klage kommt es insoweit nicht an; auch der DurchfÃ¼hrung eines Vorverfahrens bedarf es nicht (Meyer-Ladewig SGG 6. Auflage Â§ 96 RdNr 7, 11 und 11 c). Ãber Bescheide, die erst wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangen sind, entscheidet das Landessozialgericht jedoch nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern erstinstanzlich ("als Klage").

Die Beklagte hat zutreffend festgestellt, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger keine Versicherungszeiten zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Sie konnte sich dabei auf die eigenen und vom KlÃ¤ger mehrfach vorgebrachten Bekundungen stÃ¼tzen, dass er in der Zeit ab Oktober 1943 in S. in der Landwirtschaft lediglich gegen Unterkunft und Verpflegung gearbeitet hat, was nach Â§ 1227 Reichsversicherungsordnung (RVO) alter Fassung keine Versicherungspflicht begrÃ¼ndet hatte. FÃ¼r die Nachkriegszeiten haben die Ermittlungen der Beklagten (u.a. bei den Gemeinden Oberstaufen und Mittenwald, bei der Stadt Augsburg sowie bei den Landesversicherungsanstalten ThÃ¼ringen und Schwaben) ergeben, dass weder die Ausstellung von Versicherungskarten zur Rentenversicherung noch eine entsprechende Beitragsleistung bestÃ¤tigt werden konnte.

2. Die Berufung der KlÃ¤gerin zu 2 als Rechtsnachfolgerin des A. K war zu verwerfen. Der KlÃ¤ger hatte seine beim SG Bayreuth anhÃ¤ngige Klage mit Schreiben vom 15.10.1996 zurÃ¼ckgenommen. Dadurch wurde der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt (Â§ 102 Satz 2 SGG). Gleichzeitig endete die RechtshÃ¤ngigkeit. Dass es im Interesse der Klagepartei uU nahegelegen hÃ¤tte, das Klageverfahren zur Nachholung des Widerspruchsverfahrens analog Â§ 114 Abs 2 SGG auszusetzen und dadurch das einzig ersichtliche Prozesshindernis fÃ¼r eine Sachentscheidung zu beseitigen (vgl BSGE 25, 6; SozR 1500 Â§ 78 Nr 6), Ã¤ndert an den Rechtswirkungen der KlagerÃ¼cknahme nichts. Ist aber die Klage wirksam zurÃ¼ckgenommen worden, kann nach herrschender Meinung eine neue Klage grundsÃ¤tzlich nicht erhoben werden (BSG in SozR Nrn 9 und 10 zu Â§ 102 SGG; aA Meyer-Ladewig aaO RdNr 11 zu Â§ 102, der eine neue Klage innerhalb der Anfechtungsfrist fÃ¼r zulÃ¤ssig hÃ¤lt). Da Ã¼ber den (mit der Klageerhebung durch Schriftsatz vom 26.07.1996 gleichzeitig erhobenen) Widerspruch frÃ¼hestens mit der Erteilung des Abhilfebescheides vom 28.11.2000 entschieden wurde, wÃ¤re die Drei-Monats-Frist des Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG in jedem Falle eingehalten. Zudem lÃ¤sst die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung (vgl BSG in Sozialgerichtsbarkeit 1985 S 471) eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung einer KlagerÃ¼cknahme fÃ¼r den hier gegebenen Fall zu, dass bei Erforderlichkeit des Vorverfahrens die (wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung unzulÃ¤ssige) Klage auf Anregung des Gerichts zurÃ¼ckgenommen wurde. Auch wenn der Senat i.H. darauf von einer als

solcher zulÃ¤ssigen Klage ausgehen wÃ¼rde, die nach RÃ¼cknahme dieses Rechtsbehelfs im Verfahren S 11 Ar 557/96 beim SG Bayreuth und vor Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch durch die Beklagte mit der am 30.01.1997 eingelegten "Berufung" erneut erhoben wurde, braucht er die damit in Zusammehang stehenden Rechtsfragen nicht abschlieÃend zu beantworten, weil dem Bayer. Landessozialgericht die funktionelle ZustÃ¤ndigkeit zur PrÃ¼fung und Entscheidung der unmittelbar in 2. Instanz erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage des RechtsvorgÃ¤ngers der KlÃ¤gerin zu 2 fehlt. Im dreistufigen Gerichtsaufbau der Sozialgerichtsbarkeit (Â§ 2 SGG) entscheiden die Landessozialgerichte im 2. Rechtszug Ã¼ber Berufungen gegen Urteile sowie Ã¼ber Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte (Â§ 29 SGG), wÃ¤hrend den Sozialgerichten alle Streitigkeiten im ersten Rechtszug zur Entscheidung zugewiesen sind, fÃ¼r die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offen steht. Die Auswahl des (Ã¶rtlich, sachlich, funktionell) zustÃ¤ndigen Gerichts unterliegt regelmÃ¤Ãig nicht der Dispositionsbefugnis der Beteiligten (Â§ 59 SGG). Die in FÃ¤llen dieser Art an sich gebotene Verweisung an das fÃ¼r die Erstentscheidung funktionell zustÃ¤ndige SG Bayreuth (Â§ 98 SGG iVm Â§Â§ 17, 17 a und 17 b GVG) hielt der Senat mit RÃ¼cksicht auf die ihm (ebenfalls gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG) zufallende Verpflichtung zur sachlichen PrÃ¼fung des streitigen Anspruchs auf Altersrente fÃ¼r untunlich. Die damit festzustellende UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung ergibt sich im Ãbrigen aus dem Umstand, dass auf die vom Ehemann der KlÃ¤gerin zu 2 erhobene Klage (wegen der RÃ¼cknahme des Rechtsbehelfs) keine streitige Entscheidung ergangen ist und dass er auch an den Verfahren seiner BrÃ¼der G. und N. K nicht beteiligt, von den dort ergangenen Urteilen vom 10.12.1996 also nicht betroffen war. Der Beurteilung durch das Berufungsgericht unterliegt ein Rechtsschutzbegehren nur insoweit, als darÃ¼ber in der Vorinstanz entschieden wurde (vgl Meyer-Ladewig aaO RdNr 3 c vor Â§ 143 SGG). Nur in diesem Umfang kommt der Berufung Devolutiveffekt zu (sog Anfallwirkung); denn sie ist das Mittel, um gerichtliche Entscheidungen in der hÃ¶heren Instanz nachprÃ¼fen zu lassen. Eine anfechtbare Entscheidung des SG ist in dem (den RechtsvorgÃ¤nger der KlÃ¤gerin zu 2 betreffenden) Verfahren S 4 Ar 557/96 aber Ã¼berhaupt nicht ergangen, weshalb nach Â§ 143 SGG auch keine Berufung stattfindet.

Der gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordene Bescheid der Beklagten vom 28.11.2000 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat fÃ¼r die Zeiten vom 01.04. bis 13.08.1946, 15.08. bis 11.12.1946 und 14.01. bis 18.01.1947 insgesamt 10 Monate Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung (als glaubhaft gemacht) ermittelt, die zusammen mit den tÃ¼rkischen Beitragszeiten des Versicherten zum Rentenanspruch ab 01.10.1995 fÃ¼hrten. Der von der Beklagten festgestellte Rentenbeginn ab 01.10.1995 ergibt sich aus der Annahme eines im Oktober 1995 gestellten Antrags. In diesem Monat hat sich der Versicherte erstmals an eine deutsche BehÃ¶rde mit der Bitte gewandt, aus seinen BeschÃ¤ftigungszeiten in Deutschland entsprechende Leistungen zu erhalten. Ein vorher in der Bundesrepublik gestellter Antrag ist nicht ersichtlich. Zwar kommt ein frÃ¼herer Leistungsbeginn in Betracht, wenn der verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin zu 2 vorher Antrag auf (der Altersrente) entsprechende Leistungen nach tÃ¼rkischem Recht gestellt hat (Art 46 Abs 1 des deutsch-

tÃ¼rkischen Sozialversicherungsabkommens). DarÃ¼ber brauchte der Senat aber ebensowenig zu entscheiden wie Ã¼ber die rentensteigernde Anrechnung einer weiteren Versicherungszeit vom 13. bis 31.03.1946, weil sich die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats bereit erklÃ¤rt hat, diesbezÃ¼glich eine NeuprÃ¼fung vorzunehmen und darÃ¼ber rechtsbehelfsfÃ¤hig zu entscheiden. Insoweit bestand fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2 kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis zur FortfÃ¼hrung des gerichtlichen Verfahrens. Weitere Versicherungszeiten nach Kriegsende sind vom KlÃ¤ger weder geltend gemacht noch aus dem Akteninhalt ersichtlich; fÃ¼r die bis zum Kriegsende zurÃ¼ckgelegten Zeiten der BeschÃ¤ftigung als Ostarbeiter gelten die AusfÃ¼hrungen Ã¼ber LeistungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers zu 1 sinngemÃ¤Ã.

3. Auch die Berufung des Necip K (KlÃ¤ger zu 3) hatte keinen Er- folg. Mit dem angefochtenen Urteil vom 10.12.1996 hat das Sozialgericht die Klage zutreffend als unzulÃ¤ssig abgewiesen, weil eine Verwaltungsentscheidung (ein beschwerender Verwaltungsakt) noch nicht ergangen war. Der Bescheid der Beklagten vom 01.08.2000, der ebenfalls Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch in Bezug auf den KlÃ¤ger zu 3, gilt, dass fÃ¼r die Zeit seiner BeschÃ¤ftigung als Ostarbeiter im damaligen Reichsgebiet (bis Kriegsende) Versicherungsfreiheit nach Â§ 1227 RVO alter Fassung bestand. Der KlÃ¤ger hat hierzu, wie auch seine BrÃ¼der, eingerÃ¤umt, dass er lediglich gegen Unterkunft und Verpflegung gearbeitet hat. Die Ermittlungen der Beklagten bei der Gemeinde S. (jetzt Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld) haben keine Hinweise auf eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers erbracht. FÃ¼r die Nachkriegszeit blieben die Anfragen der Beklagten bei der LVA ThÃ¼ringen und der LVA Schwaben, bei den Gemeinden Mittenwald und Oberstaufen sowie bei der AOK, Direktion Kempten, ohne verwertbare Ergebnisse, so dass nach wie vor anrechenbare Versicherungszeiten zu Gunsten des KlÃ¤gers weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht sind.

Der Senat hat davon abgesehen, bei den KlÃ¤gern zu 1 bis 3 eine Verweisung wegen ihrer "Schmerzensgeldklagen" an das zustÃ¤ndige Landgericht vorzunehmen. Trotz aufklÃ¤render Schreiben an die KlÃ¤ger bezÃ¼glich der insoweit abweichenden ZustÃ¤ndigkeit haben diese eine Verweisung an das Landgericht ausdrÃ¼cklich nicht beantragt; eine Verweisung gegen den erklÃ¤rten Willen der KlÃ¤ger kommt nach Auffassung des Senats trotz der ab 01.01.1991 antragsunabhÃ¤ngigen VerweisungsmÃ¶glichkeit auch wegen des damit fÃ¼r die KlÃ¤ger verbundenen Kostenrisikos nicht in Betracht.

Die Berufungen der KlÃ¤ger zu 1 bis 3 waren im Ergebnis zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024